

soviel wir erkennen, vom Kaiser an das Bisthum Bamberg gegeben worden; in Michelsberger Besitz können sie nur durch bischöfliche Schenkung übergegangen sein. Dietenhäusen gehörte zur ursprünglichen Ausstattung des Klosters. Die Zehnten aus Ezzelskirchen, Rodheim und Welbhausen, d. h. aus 3 der 6 früher Hersfeldischen resp. Fuldischen Orte, sind nicht zugleich mit diesen, wie St. 1650. 1645. 1652 glauben machen wollen, sondern nachweislich erst später und dann nicht durch Heinrich II. an Michelsberg übertragen worden.

3. Das urkundliche Material, dessen Gestaltung die Herkunft des Klosterbesitzes wenigstens zum guten Theil festzustellen erlaubt, weiss über das den Mönchen bei Abtswahlen zustehende Recht nichts zu sagen. Aus dem XI. Jahrh. fehlt überhaupt, wenn wir von St. 1684 und 1650 absehen, jede Mittheilung darüber¹. Man hat den Satz 'salvo statu et assensu pontificali' in St. 1684 verworfen, weil die Salvationsformel erst dem XII. Jahrh. angehöre². Demgegenüber genügt es, auf ihr Vorkommen in unanfechtbaren Urkunden Heinrichs II. aufmerksam zu machen³. Ob die Zustimmung des Bischofs zur rechtmässigen Wahl des Michelsberger Abtes erforderlich war, darüber zu urtheilen erlauben zwei Berichte über Wahlen im XII. Jahrh.

In seiner Lebensbeschreibung des Bischofs Otto verweilt Ebo bei der Wahl von dessen Vertrauten Wolfram, durch den Otto die Hirschauer Regel in Michelsberg einführen wollte. Der altersschwache Abt Gumpold wurde zur Resignation veranlasst, bei den Mönchen wurde insgeheim auf einstimmige Wahl Wolframs hingearbeitet. Nachdem alles genügend vorbereitet war, stieg Otto, von den Domherren geleitet, am 13. April 1112 zum Michelsberge empor. In öffentlicher Versammlung warf Gumpold

1) St. 1677: 'quicumque iam nominatae congregationi dei dispensatione fratrumque electione constituatur abbas' etc. ist für die Frage, ob zur Wahl Zustimmung des Bischofs nöthig war, völlig unerheblich. Ueber die Wahl Abt Ekberts, der im Jahre 1072 aus Schwarzach berufen wurde, wissen wir leider gar nichts. 2) Rieger S. 67 erklärt sie deshalb in St. 1684 für unecht. 3) St. 1511 u. St. 1749: 'salvo consensu regis vel imperatoris', St. 1747: 'salva regia et imperatoria potestate'. Kann sonach die Formel keinen Verdachtsgrund abgeben, so ist die Beschränkung der freien Wahl durch den Diöcesanbischof erst recht im Sinne der Politik Heinrichs II., zumal wenn der Bischof zugleich der Gründer des Klosters war. Vgl. St. 1350: 'communicato episcopi sui consensu'. 1368: 'secundum suam et Mettensis episcopi definitionem'. 1580: 'quo sanctimoniales cum praefato episcopo liberam haberent facultatem'. Ueber Heinrichs Bestrebungen vgl. Matthäi a. a. O. S. 62 ff.